

Von Dr. Bernd Guntermann, LL.M.

Strafrechtsschutz

Der nemo-tenetur-Grundsatz und versicherungsrechtliche Anzeige- und Informationspflichten – Konflikte und Lösungsansätze im Strafrechtsschutz

Die Strafrechtsschutzversicherung für Unternehmen und Manager hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Financial Lines in der versicherten Industrie entwickelt. Inzwischen sollen zwei Drittel der Unternehmen aus dem DAX über eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung („SSR“) verfügen¹. Das Versicherungskonzept vereint die Abdeckung wirtschaftsstrafrechtlicher Risiken von Unternehmen und Managern. Für das Unternehmen als VN ergänzt die SSR die weiterhin aus D&O-Versicherung und Vertrauensschadenversicherung bestehenden Versicherungskonzepte sinnvoll. Für den Manager als versicherte Person kann die SSR bei geeigneter Vertragsgestaltung eine von den Unternehmensinteressen unabhängige Verteidigung sicherstellen.

Die weiter steigende Verbreitung der SSR rückt einen Konflikt ins Blickfeld, der dem Strafrechtsschutz immanent ist: Während im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden ein gesetzlicher Schutz gegen Zwang zur Selbstbelastung eingreift, müssen im Verhältnis zum VR durch die Versicherten Anzeige- und Informationspflichten erfüllt

werden. Dies gilt sowohl beim Vertragsabschluss als auch im Rechtsschutzfall. Sind die Versicherten bzw. ihre Organe verpflichtet, gegenüber dem VR bisher unentdeckte Straftaten zu offenbaren? Müssen sie auch eine etwaige eigene Tatbeteiligung offenlegen?

Den vollständigen Beitrag lesen Sie in der r+s 2022, 442 (Heft 8/22) sowie online unter [beck-online.beck.de](https://www.beck-online.beck.de).

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Dr. Bernd Guntermann, LL.M.
Rechtsanwalt, Of Counsel

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 0
bernd.guntermann@wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.

The Legal 500 Deutschland 2019

„The firm is always excellent, precise and very flexible,“ enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases“.

Chambers Europe Guide 2019

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

